

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Haushalts-Entwurf Doppelhaushalt 2020/2021 Hier: Aufteilung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gemäß § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	11.05.2020

Begründung für die Dringlichkeit:

Die reguläre Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 23.03.2020 wurde wegen der Corona-Krise und der verbundenen Infektionsgefahr abgesagt. Um eine Vergabe der bezirksorientierten Finanzmittel sicherstellen zu können, kann die nächste reguläre Sitzung der BV 4 am 11.05.2020 nicht abgewartet werden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Ehrenfeld beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 07.11.2019 in Höhe von 146.400 € pro Jahr.

Die Mittel werden nunmehr wie folgt aufgeteilt:

Teilpläne (konsumtiver Bereich)	
Teilplannummer und Bezeichnung	
0416, Kulturförderung:	25.000 €
0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen:	51.400 €
0604, Kinder- und Jugendarbeit:	46.000 €
0801, Sportförderung:	24.000 €
Gesamtsumme:	146.400 €

Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Einzelbeschlussvorlagen zu Projekten und Maßnahmen, die aus den bezirksorientierten Mitteln 2020/2021 gefördert, beziehungsweise finanziert werden sollen, werden der Bezirksvertretung Ehrenfeld gegenüber zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beschluss der Bezirksvertretung Ehrenfeld in der Sitzung am 09.09.2019, TOP 9.1.2 wird aufgehoben.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
31.03.2020	Zugestimmt	gez. Wirges	gez. Klemm

Haushaltsmäßige Auswirkungen☐ **Nein**

☐ Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %
☒ Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>146.400</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- ☐ Nein
- ☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- ☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

In § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieses Haushaltsmittels allein entscheiden können. Dieser Bestimmung hatte der Rat der Stadt Köln schon in der Weise Rechnung getragen, dass er in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW für alle neun Stadtbezirke auf insgesamt 974.400 € für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 festgesetzt hat.

Im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplan der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 hat der Rat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW für alle neun Stadtbezirke um 454.300 € erhöht.

Aufgrund der Erhöhung entfällt für die Jahre 2020 und 2021 auf den Stadtbezirk Ehrenfeld pro Jahr ein Betrag in Höhe von 146.400 €, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € und einem Kopfbetrag von 1,07 € pro Einwohner zusammensetzt, (s. Tabelle).

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	gerundet
1	127.208	30.000 €	1,07 €	136.113 €	166.118 €	166.100 €
2	110.162	30.000 €	1,07 €	117.873 €	147.873 €	147.900 €
3	151.750	30.000 €	1,07 €	162.373 €	192.373 €	192.400 €
4	108.815	30.000 €	1,07 €	116.432 €	146.432 €	146.400 €
5	118.061	30.000 €	1,07 €	126.325 €	156.325 €	156.300 €
6	82.776	30.000 €	1,07 €	88.570 €	118.570 €	118.600 €
7	113.617	30.000 €	1,07 €	121.570 €	151.570 €	151.600 €
8	121.141	30.000 €	1,07 €	129.621 €	159.621 €	159.600 €
9	149.374	30.000 €	1,07 €	159.830 €	189.830 €	189.800 €
	1.082.904					1.428.700 €

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat gemäß § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die sachliche Verwendung des entsprechenden Anteils dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die bezirksorientierten Mittel können nicht nur für Projekte bzw. Maßnahmen des Ergebnisplans (konsumtiver Bereich), sondern auch des Finanzplans (investiver Bereich) bereitgestellt werden. So nach derzeit geltenden Haushaltsrecht eine unterjährige Verschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich möglich ist, werden für den investiven Bereich keine Mittelverwendungen vorgeschlagen. Durch dieses Verfahren ist eine größtmögliche Flexibilität bei der Mittelvergabe gewährleistet.

Die detaillierte Zuordnung zu den einzelnen Teilergebnisplänen im konsumtiven und investiven Bereich erfolgt erst, wenn die Bezirksvertretung Ehrenfeld über die Einzelbeschlussvorlagen zu Projekten und Maßnahmen entschieden hat.